**Verfahrensweise zum Abschluss der Vereinbarungen zu § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII**

Die Sicherung des Kindeswohls und der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, ist gemeinsames Anliegen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Vereine der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sicherzustellen, dass unter der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe und in Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Landeshauptstadt Dresden tätig sind, keine ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Paragraphen verurteilt worden sind.

Das betrifft ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden wahrnehmen und Kinder oder/und Jugendliche betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben.

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden schließt dazu mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zu § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII ab.

Darin wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei allen ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten im Rahmen von Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe als Standard in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden formuliert und vereinbart.

Träger der freien Jugendhilfe und Vereine in der Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden bekennen sich damit zum präventiven Kinder- und Jugendschutz.

Folgendes Verfahren wird in der Landeshauptstadt Dresden angewendet:

1. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden schließt mit Trägern der freien Jugendhilfe, die Aufgaben im Rahmen von SGB VIII in der Landeshauptstadt Dresden wahrnehmen, Vereinbarungen nach § 8a in Verbindung mit § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII ab. Mit dieser Vereinbarung wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für hauptamtlich Tätige verbindlich. Der Abschluss der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII erfolgt gesondert, wenn der Träger der freien Jugendhilfe oder der Verein der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige beschäftigt.
2. Träger der freien Jugendhilfe und Vereine der Jugendhilfe, die Aufgaben im Rahmen von SGB VIII in der Landeshauptstadt Dresden wahrnehmen und keine hauptamtlich tätigen Personen beschäftigen und keine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abschließen, sind aufgefordert ebenso die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden zu vereinbaren. Für diese Träger und Vereine gilt das genannte Verfahren ebenso.
3. Dazu zeigt der Träger der freien Jugendhilfe oder der Verein der Kinder- und Jugendhilfe dem Jugendamt an, dass er bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe Ehrenamtliche oder/und nebenberuflich Tätige beschäftigt. Die Anzeige muss weiterhin enthalten, ob der Träger der freien Jugendhilfe oder der Verein der Kinder- und Jugendhilfe sich für eine Vereinbarung nach oben genannten Standard zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten entscheidet.
4. Entscheidet sich der freie Träger der Jugendhilfe oder der Verein der Kinder- und Jugendhilfe zum Abschluss der Vereinbarung § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII, die nicht dem angestrebten Standard entspricht, so wird im gemeinsamen Dialog zwischen Träger und Jugendamt über diejenigen ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten entschieden, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern.
5. Dazu beschreiben Träger der freien Jugendhilfe oder Vereine der Kinder- und Jugendhilfe im Formular „Beschreibungen von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordern“ die ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten nach Art, Dauer und Intensität.

Das genannte Formular ist Bestandteil der Vereinbarung.

Der Beschreibung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach Art, Dauer und Intensität erfordern, dienen folgende Kriterien:

* Der zeitliche Kontakt der ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit erstreckt sich über den gesamten Tag oder über mehrere Tage mit oder ohne Übernachtung.
* Es handelt sich um regelmäßige Kontakte.
* Die ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten sind geeignet, zu Minderjährigen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das den Missbrauch von Macht und Abhängigkeit ermöglichen könnte.
* Es handelt sich um Tätigkeiten im zeitlichen und räumlichen Einzelkontakt.

Folgende ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten werden von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ausgenommen und brauchen nicht angezeigt werden:

* spontane, einmalige Tätigkeiten
* Tätigkeiten von kurzer Dauer (1 bis 2 Stunden bis zum halben Tag)
* selbstorganisierte und eigenverantwortliche Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gruppe mit geringem Altersunterschied
* kurzfristige Vertretungen
* Tätigkeiten im öffentlichen Raum

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden empfiehlt außerdem die Anwendung folgender Arbeitshilfen und Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a Abs. 4 SGB VIII:

* Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen
* Arbeitshilfe Führungszeugnisse Kinder- & Jugendring Sachsen e. V., Arbeitsgemein-schaft der Jugendverbände in Sachsen
* Empfehlungen von weiteren überörtlichen Trägern

Besteht darüber hinaus der Bedarf des Trägers der freien Jugendhilfe oder des Vereins zur vorbereitenden Beratung für die Entscheidung, ob die ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeit die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordert, so kann das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden beratend hinzugezogen werden.

1. Die Entscheidung im Einzelfall zur Beschäftigung der jeweiligen Person im Rahmen der aufgeführten ehren- und nebenberuflichen Tätigkeit trifft der Träger der freien Jugendhilfe oder Verein der Kinder- und Jugendhilfe selbstverantwortlich.